

Nutzerantrag für die Benutzung der Räume im Jugend- und Freizeitheim Oberellenbach

Antragsteller/in _____ Straße _____ Wohnort _____

Veranstaltungszeitraum am / von- bis _____ Teilnehmeranzahl _____

Folgende Räume/Einrichtungen werden angemietet:

Großer Saal (162 m²) Ellenb. Raum (64 m²) Vor- und Nachbereitung
Kleiner Saal (64 m²)

Die Räume werden angemietet für _____
Die umseitige Haftungsverpflichtung habe ich zur Kenntnis genommen.
Die Veranstaltung hat - keinen - gewerblichen Charakter.*

Alheim, den _____
_____ Unterschrift Antragsteller

Stellungnahme der Hausverwaltung:

Die Kautions wird festgesetzt auf _____ €

Nutzungsantrag genehmigt am: _____
_____ Unterschrift Hausverwaltung

Abrechnung:

Schadensfeststellungen:

Sonstiges (Verbrauchsmaterial / Müllsäcke, etc):

_____ Unterschrift Hausverwaltung

Bearbeitungsvermerke der Verwaltung:

Steuerlich geprüft

Gebühr berechnet

_____ Unterschrift Sachbearbeitung

* nicht zutreffendes streichen

Die Benutzungsgebühr errechnet sich wie folgt:

	1. Veranstaltungstag mit Vor-/ Nach-bereitung	Jeder weitere Veranstaltungstag	ermäßigt (Bezug am Veranstaltungstag)	Kurznutzung bis maximal 2 Stunden
alle Räume	240,00 €	120,00 €	120,00 €	15,00 €
großer Saal	180,00 €	90,00 €	90,00 €	15,00 €
kleiner Saal/ Ellenb. Saal	80,00 €	40,00 €	40,00 €	15,00 €

Bei gewerblicher Nutzung beträgt sie:

alle Räume	311,20 €	155,60 €	155,60 €	15,00 €
zuz. 19% MwSt	59,13 €	29,56 €	29,56 €	2,85 €
Bruttobetrag	370,33 €	185,16 €	185,16 €	17,85 €
großer Saal	234,40 €	117,20 €	117,20 €	15,00 €
zuz. 19% MwSt	44,54 €	22,27 €	22,27 €	2,85 €
Bruttobetrag	278,94 €	139,47 €	139,47 €	17,85 €
kleiner Saal /Ellenb. Saal	116,80 €	58,40 €	58,40 €	15,00 €
zuz. 19% MwSt	22,19 €	11,10 €	11,10 €	2,85 €
Bruttobetrag	138,99 €	69,50 €	69,50 €	17,85 €

Für sämtliche von dem Benutzer / der Benutzerin eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers / der Benutzerin in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Benutzer / die Benutzerin ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten des Benutzers / der Benutzerin durchführen lassen. Für die nicht entfernten Gegenstände usw. kann ein angemessenes Entgelt für die Lagerung verlangt werden.

Kleidungsstücke und andere Gegenstände, wie Schirme, Gepäck usw. sind grundsätzlich bei der Garderobe abzugeben. Für die Bewachung der Garderobe, des Parkplatzes oder sonstiger Aufbewahrungsorte hat der Benutzer / die Benutzerin in geeigneter Weise selbst zu sorgen. **Eine Haftung wird auch dann nicht übernommen**, wenn einem / einer Beauftragten der Gemeinde die Verwahrung übertragen wurde.

In den Einrichtungen in denen eine **Getränkebezugsvereinbarung** besteht, sind die Getränke über die entsprechenden Lieferanten zu beziehen. Auskunft hierzu gibt der / die Hausverwalter /in.

Um Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die **öffentliche Sicherheit und Ordnung und insbesondere zum Lärmschutz** bestehenden Verhaltensmaßregeln im Haus und auf dem Grundstück wird gebeten. Ab 22.00 Uhr sind Fenster und Türen zu schließen, ruhestörender Lärm im und vor dem Gebäude zu vermeiden und Speisen nur innerhalb des Gebäudes zu verzehren.

Das Abbrennen von **Feuerwerk** bedarf grundsätzlich der Genehmigung. Zuwiderhandlungen werden ordnungsrechtlich geahndet.